

44

**Kooperation mit dem LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ)
Ihre Bedarfsprüfung vom 30.07.2014,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.07.2014 teilen Sie mir Ihre Absicht mit, mit dem Landschaftsverband Rheinland – Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ) – eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Das LVR-AFZ wird für die Stadt Köln die Restaurierung von Archivalienfragmenten aus der Nass- und Trockenreinigung sowie den Transport und Rücktransport der Archivalien zum LVR-AFZ in Pulheim-Brauweiler bzw. zum Restaurierungs- und Digitalisierungszentrum im Köln-Porz-Lind übernehmen.

Anfallende Sachkosten werden vom LVR getragen. Im Gegenzug erstattet -44- die Arbeitgeberpersonalkosten für eine Restauratorin und zwei Restaurationshelfer in Höhe von rund 112.000,00 € jährlich. Weitere Personalkosten fallen nicht an. Sie beabsichtigen, eine quartalsweise Spitzabrechnung der Personalkosten. Die endgültigen Abrechnungsmodalitäten sind vor der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung noch konkret festzulegen.

Die Kooperationsvereinbarung soll zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 abgeschlossen werden. Dem Entwurf der Vereinbarung ist zu entnehmen, dass sich der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängern soll, sofern der Vertragsverlängerung nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich widersprochen wird. Damit liegt praktisch eine unbefristete Kooperationsvereinbarung vor. Analog zu den Vorschriften zur Auftragsvergabe ist daher von einem Auftragswert auszugehen, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 Monaten ergibt, somit insgesamt 448.000,00 € (vgl. Anhang 4 der Vergaberichtlinien der Stadt Köln).

Im Rahmen Ihrer Bedarfsprüfung verweisen Sie auf den grundsätzlichen Bedarfsfeststellungsbeschluss des Rates vom 14.07.2011. Diesem lag ein vom Rat beschlossener „Mehrbedarf und Gesamtfinanzierungsplan für die Jahre 2010 bis 2015“ zugrunde. Damit wird lediglich der Bedarf für das erste Jahr der Kooperationsvereinbarung von dem Bedarfsfeststellungsbeschluss des Rates getragen. Da Sie die jährlichen Personalkosten mit rund 112.000,00 €/Jahr kalkulieren, ist somit ist für die Kooperationsvereinbarung ab dem 01.01.2016 eine Bedarfsfeststellung durch den Ausschuss Kunst und Kultur erforderlich.

Unabhängig davon empfehle ich Ihnen, die aufgeführten Maßnahmen des bisherigen Gesamtfinanzierungsplanes auf ihre voraussichtliche Notwendigkeit über den 31.12.2015 hinaus zu prüfen. Auf dieser Grundlage empfehle ich, eine Fortschreibung des Gesamtfinanzierungsplanes vorzunehmen und einen neuen fortgeschriebenen Bedarfsfeststellungsbeschluss des Rates herbeizuführen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, im Rahmen der rechtlichen Überprüfung des vorgelegten Vertragsentwurfes durch -30-, gleichfalls die Fragen klären zu lassen, ob ein Beschluss des Rates zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung sowie eine Genehmigung der Kooperationsvereinbarung durch die Kommunalaufsicht erforderlich ist.

Im Übrigen stimme ich dem Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 sowie ab 01.01.2016 unter der Voraussetzung eines Bedarfsfeststellungsbeschlusses des Ausschusses Kunst und Kultur unter AZ: 141/25/16/14 zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hemsing

ausgef. Hergert